



Brüssel, den 14. Oktober 2019  
(OR. en)

12951/19

SOC 664  
EMPL 503

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15394/1/18 REV 1
Nr. Komm.dok.:	7416/18
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige – Annahme

---

1. Am 17. November 2017 wurde auf dem Sozialgipfel der EU in Göteborg die europäische Säule sozialer Rechte (die "soziale Säule") vom Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat feierlich proklamiert.

Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag am 13. März 2018 als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 12 der sozialen Säule, wonach "*[u]nabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses [...] Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unter vergleichbaren Bedingungen Selbstständige Recht auf angemessenen Sozialschutz*" haben, vorgelegt.

Zugleich wird dieser Vorschlag auch zur Umsetzung anderer Grundsätze der sozialen Säule beitragen, wie beispielsweise der Grundsätze "sichere und anpassungsfähige Beschäftigung", "Leistungen bei Arbeitslosigkeit", "Zugang zu Gesundheitsversorgung" und "Alterseinkünfte und Ruhegehälter".

2. Ziel ist es, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen, insbesondere jene, die sich in atypischen Beschäftigungsverhältnissen befinden, oder Selbstständige, die aufgrund ihres Arbeitsmarktstatus oder der Form ihres Beschäftigungsverhältnisses keinen hinreichenden Zugang zum Sozialschutz haben.
3. Mit der vorgeschlagenen Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden,
  - Lücken bei der formellen Absicherung zu schließen, indem allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen die Zugehörigkeit zu entsprechenden Sozialschutzsystemen ermöglicht wird;
  - eine angemessene tatsächliche Absicherung zu fördern, indem Maßnahmen getroffen werden, durch die allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Selbstständigen ermöglicht wird, als Mitglied eines Systems Sozialleistungen aufzubauen und zu beziehen, und indem die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen zwischen verschiedenen Systemen vereinfacht wird.

Der Vorschlag bezieht sich auf die Zweige des Sozialschutzes mit Bezug auf Arbeitslosigkeit, Krankheit und Gesundheitsversorgung, Mutterschaft oder Vaterschaft, Behinderung, Alters- und Hinterbliebenenleistungen, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Krankheiten.

4. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat am 6. Dezember 2018 eine politische Einigung über den Vorschlag<sup>1</sup> erzielt.
5. Die Empfehlung des Rates kann erst dann angenommen werden, wenn alle diesbezüglichen Parlamentsvorbehalte zurückgezogen worden sind; derzeit besteht noch ein Parlamentsvorbehalt auf Seiten von CZ.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
  - a) den Entwurf der Empfehlung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12753/19) als A-Punkt annehmen und
  - b) die Veröffentlichung dieser Empfehlung im Amtsblatt der Europäischen Union veranlassen.

---

<sup>1</sup> Dok. 15394/1/18 REV 1.